







- **AG Chemnitz spricht weitere Sachverständigenkosten zu und schätzt Mietwagenkosten nach „Fracke“**

AG Chemnitz, Urteil vom 17.10.2019, AZ: 21 C 1111 / 19

### Hintergrund

Wieder einmal musste sich ein Amtsgericht – im konkreten Fall das AG Chemnitz – mit der Frage erforderlicher Mietwagenkosten auseinandersetzen.

Aufgrund eines unverschuldet erlittenen Verkehrsunfalls war die Klägerin gezwungen, einen Ersatzwagen anzumieten. Die hierfür berechneten Kosten erstattete die Beklagte (unfallgegnerische KH-Versicherung) vorgerichtlich nur zum Teil. Auch bei den Sachverständigenkosten nahm sie Abzüge vor – kürzte also den Schaden.

Die Klägerin war gezwungen, vor dem AG Chemnitz die ausstehenden Differenzen einzuklagen. Die Klage war teilweise erfolgreich.

### Aussage

Bezüglich der Sachverständigenkosten war das AG Chemnitz der Ansicht, dass die Klägerin nicht erkennen konnte und auch nicht erkennen musste, dass zwar 972,00 €, nicht aber 1.012,69 € das zutreffende Maß der erforderlichen Sachverständigenkosten darstellten. Der Klägerin hätte sich insbesondere auch aufgrund des Verhältnisses von Gutachter- zu Reparaturkosten keine Überteuerung aufdrängen müssen. Die beklagte unfallgegnerische Kfz-Haftpflichtversicherung war also für die Differenz zahlungspflichtig.

Bezüglich der Mietwagenkosten schätzte das Gericht die Höhe der erforderlichen und damit ersatzfähigen Mietwagenkosten in Übereinstimmung mit dem LG Chemnitz anhand des arithmetischen Mittels zwischen dem nach dem Fraunhofer-Marktpreisspiegels ermittelten Wert und dem nach dem Schwacke-Automietpreisspiegel ermittelten Wert. Hiernach errechneten sich erforderliche Mietwagenkosten in Höhe von 418,57 €, sodass zu den vorprozessual bereits geleisteten 276,70 € weitere 141,87 € seitens des AG Chemnitz zuzusprechen waren.

### Praxis

Das AG Chemnitz nimmt bezüglich der Schätzung der erforderlichen Mietwagenkosten Bezug auf die Rechtsprechung des LG Chemnitz und schätzte anhand eines Mittelwerts zwischen Schwacke und Fraunhofer. Obwohl diese Schätzmethode durchaus zu kritisieren ist, ist sie nichtsdestotrotz weit verbreitet. Viele Gerichte sind offensichtlich der Ansicht, dass bei Uneinigkeit über die Wahl der richtigen Schätzgrundlage der beste Weg sei, den Mittelwert beider Schätzgrundlagen zu bilden.

Diese Schlussfolgerung ist allerdings nicht zwingend und wenig wissenschaftlich. Der Fraunhofer-Marktpreisspiegel wie auch der Schwacke-Automietpreisspiegel sind im Hinblick auf die Methodik der Datenerhebung derart unterschiedlich, dass eine Vermengung der aus beiden Schätzgrundlagen gewonnenen Werte letztendlich zu einem willkürlichen Ergebnis führt.

Für den Geschädigten besteht erhebliche Rechtsunsicherheit. In der Rechtsprechung wird diese Schätzmethode allerdings wohl bis auf Weiteres weiterhin zur Anwendung kommen, sodass in der Praxis der Schadenregulierung und Schadendurchsetzung damit zu rechnen ist.

Konsequenterweise wurden allerdings die weiteren Sachverständigenkosten als erforderlicher Unfallschaden zugesprochen. Hier konnte und musste der Geschädigte nicht erkennen, dass diese eventuell überhöht waren.

- **Kosten für Ergänzungsgutachten sind vom Schädiger zu tragen**  
AG Dortmund; Urteil vom 12.11.2019, AZ: 404 C 7031/18

## Hintergrund

Das klagende Sachverständigenbüro fordert aus abgetretenem Recht die restlichen Kosten für ein erstelltes Ergänzungsgutachten in Höhe von 170,17 €. Die Beklagte ist die zu 100 % einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers.

## Aussage

Das Gericht sieht die Klage als begründet an. Grundsätzlich sind die Kosten des Sachverständigen durch den Schädiger bzw. durch dessen Haftpflichtversicherung zu zahlen. Diese gehören zu den mit dem schädigenden Ereignis direkt verbundenen Schäden und sind im Rahmen des § 249 Abs. 2 BGB zu leisten.

Es scheint für das Gericht nachvollziehbar, dass der Geschädigte sich an den von ihm beauftragten Sachverständigen wendet, wenn die Beklagte Einwände gegen das erstellte Gutachten vorprozessual vorträgt. Zur Begründung seines Gutachtens kann der Sachverständige – entgegen der Auffassung der Beklagten – neben der fahrzeugtechnischen Beurteilung auch gestellte Rechtsfragen beantworten.

*„Die Beklagte verkennt dabei, dass ein zur Schadensregulierung herangezogener Sachverständiger grundsätzlich auch Kenntnis im Bereich der relevanten Rechtsfragen hat, zumindest, wenn diese als in der Rechtsprechung geklärt angesehen werden können. Hätte er dies nicht, könnte er sein Gutachten gar nicht an diesen Rechtsfragen orientieren und die zur Beantwortung der Rechtsfragen nötigen und von ihm zu beurteilenden Tatsachen liefern.“*

In seinem Ergänzungsschreiben äußert sich der Sachverständige zur korrekten Ermittlung der Verbringungskosten, einem üblichen Kleinteileaufschlag und der notwendigerweise erfolgten Lackierung der Seitenwand.

*„Der Sachverständige befasst sich also im Wesentlichen mit technischen Fragen und verteidigt – nachvollziehbar – seine Qualifikation zur Beurteilung der relevanten Fragen (...).“*

## Praxis

Die Erstellung eines ergänzenden Gutachtens bzw. einer Stellungnahme des Sachverständigen sind vom Schädiger zu zahlen. Aussagen zur technischen Notwendigkeit einzelner Reparaturen sind dabei genauso Bestandteil wie die Klärung von Rechtsfragen, sofern sie von der Rechtsprechung als geklärt angesehen werden.